



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0068-16-8

=RSS-E 5/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Kfz-Kaskoschadens vom 12.8.2016 am Sattelaufleger der Antragstellerin mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] laut Versicherungspolizze Nr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat ihren Sattelaufleger Marke [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED] bei der Antragsgegnerin zur Polizzenummer [REDACTED] kaskoversichert. Bedingungsgrundlage sind die ABBKF 2016.

Gemäß der Polizze ist das Fahrzeug u.a. versichert gegen Beschädigung durch

„Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.“

Am 12.8.2016 musste der Lenker des LKW, der den versicherten Auflieger transportierte, auf einer niederländischen Autobahn eine Vollbremsung vornehmen, wobei das Ladegut auf dem Auflieger verrutschte und die seitliche Bordwand des Aufliegers durchschlagen hat. Der Lenker hat angegeben, dass ein unbekannt gebliebenes Wohnmobil abrupt auf die benützte Spur aufgefahren war. Am Auflieger entstand laut Gutachten der [REDACTED] ein Schaden iHv € 26.988,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, es liege kein versichertes Ereignis vor und verwies auf das Kurzgutachten des Sachverständigen [REDACTED], welcher in seinem Gutachten ausführt:

„Die Art, wie der Stillstand erreicht wurde, kann allerdings nicht angegeben werden. Es sind überhaupt keine Geschwindigkeitsdaten enthalten.“

Die Tatsache, dass die Ladung eher seitlich aus dem Laderaum gefallen ist, deutet aber eher auf einen Schleudervorgang hin, als eine reine Vollbremsung. Es müssen vor allen Querkräfte gewirkt haben.

Auch war die Ladung jedenfalls nicht ausreichend gesichert, da im normalen Fahrbetrieb die Ladung nicht verrutschen darf. Kollisionskräfte, die auf den LKW gewirkt haben, sind nicht ersichtlich.“

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 25.10.2016, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 28.299 (Schaden lt. Gutachten, abzüglich Selbstbehalt € 1.200, zuzüglich maximierte Bergungskosten € 2.500) zu empfehlen.

Sie verwies sich dabei auch auf Ausführungen ihres Rechtsfreundes, der [REDACTED], wonach nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ein Unfall auch dann vorliege, wenn der Lenker eines Fahrzeuges wegen des Verhaltens eines anderen Lenkers eine Abwehrreaktion vornehme und dadurch ein Schaden eintrete.

Die Antragsgegnerin lehnte die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063, RS0008901).

Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Schaden durch eine Gefahr herbeigeführt worden ist, die unter Berücksichtigung der Art, wie das Fahrzeug verwendet wurde, damit gewöhnlich verbunden ist und gewöhnlich auch überstanden wird. Das Gegenstück dazu bildet der Unfall, ein außergewöhnliches Ereignis. Um von

einem Unfall im Sinne der Bedingungen sprechen zu können, muss noch hinzukommen, dass nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wurde, das schädigende Ereignis außergewöhnlich erscheint, so dass mit ihm vorher nicht zu rechnen war. Kein Kriterium für den Unterschied zwischen den Begriffen "Unfall" und "Betriebsschaden" ist es, ob das Ereignis durch ein im Einzelfall mehr oder weniger selten vorkommendes fahrlässiges Verhalten des jeweiligen Kraftfahrzeuglenkers verursacht wurde. Entscheidend für die Abgrenzung ist es dagegen, ob mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Fahrzeuges im Allgemeinen oder im Einzelfall das Schadensereignis dem Betriebsrisiko zugerechnet werden kann. Ereignisse, die ohne weiteres vorausgesehen werden können, sind Betriebsgefahren, denen auf geeignete Weise zu begegnen ist. Schadensfälle, die unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeuges als normal anzusehen sind, fallen unter das Betriebsrisiko und werden als Betriebsschaden von der Kaskoversicherung nicht erfasst (vgl 7 Ob 72/01 s u.a.; auch Prölss/Martin, VVG²⁷ § 12 AKB Rn 59-61).

Der Rechtsfreund der Antragstellerin bringt u.a. vor, dass für das Vorliegen eines Unfalles eine Kollision zwischen zwei Fahrzeugen nicht erforderlich sei.

Die zitierte Judikatur bezieht sich jedoch auf Sachverhalte aus Haftungsfällen bzw. der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Weiters ist zu bemerken, dass in der ebenfalls zitierten Entscheidung 7 Ob 72/01s der Sachverhalt für den gegenständlichen Schlichtungsfall nicht unmittelbar verwertbar ist, da dort festgestellt wurde, dass eine Berührung des LKW-Zuges mit der Leitschiene vorlag und erst dann der Gurt, der die Ladung gesichert habe, gerissen sei und die Ladung das Führerhaus beschädigt habe. Der Kontakt mit der Leitschiene

stellt jedoch ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis dar.

Wendet man die zitierten Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt und die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen an, dann ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass gerade kein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis vorliegt. Die Notbremsung an und für sich stellt daher noch keinen Versicherungsfall dar.

Es ist jedoch im Ergebnis der Antragstellerin zustimmen, wenn sie vorbringt, es sei absurd, dass der Versicherungsschutz bestehen würde, hätte der Lenker des LKW-Zuges die Kollision nicht verhindert.

In diesem Zusammenhang sei auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Erstattung von Rettungskosten wegen Abwendung von Wildunfällen in der Kfz-Teilkaskoversicherung verwiesen.

Nach § 62 Abs 1 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Nach der in der Sachversicherung anerkannten Vorerstreckungstheorie folgt, dass den Versicherungsnehmer schon unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles diese Verpflichtung trifft. Nach § 63 Abs 1 VersVG fallen dem Versicherer auch erfolglose Aufwendungen des Versicherungsnehmers gemäß § 62 leg cit zur Last, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Voraussetzung für die Anwendung der §§ 62 f VersVG ist also, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand oder der Versicherungsnehmer subjektiv dies annehmen durfte, wobei einer solchen Annahme nur grobe Fahrlässigkeit bzw Vorsatz

entgegensteht. Die konkret in Betracht kommenden Maßnahmen müssen generell geeignet sein, den Schaden abzuwehren bzw zu mindern (vgl 7 Ob 307/00y).

Der Ersatz von Rettungskosten ist in § 63 VersVG geregelt. Da es sich nicht um eine zwingende Bestimmung handelt (Umkehrschluss aus § 68a VersVG), kann der Ersatz von Rettungskosten jedoch vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Die Klausel, wonach Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden nicht versichert seien, ist jedoch nach Ansicht der Schlichtungskommission nicht dahingehend auszulegen, dass damit auch derartige Schäden, die bei der Erfüllung der Rettungspflicht entstehen, ausgeschlossen wären. Eine andere Auslegung wäre gröblich benachteiligend, da der Lenker, der in der Lage ist, durch plötzliche Reaktion eine Kollision zu vermeiden, schlechter gestellt wäre als ein Lenker, dem dies (womöglich auch leicht fahrlässig) nicht gelingt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017